

**ANFRAGE** von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Orientierung der Öffentlichkeit im Fall Flaach

---

Anlässlich der Pressekonferenz zum sogenannten Fall «Flaach» und im Tages-Anzeiger vom 30. Januar 2016 (vgl. Online-Ausgabe vom 30. Januar 2016) hat der im Strafverfahren gegen die Mutter der getöteten Kinder beauftragte Gutachter, Prof. Dr. Frank Urbaniok, ausführlich über das Leben der Mutter berichtet und sich über den Charakter der Mutter geäussert. Offenbar konnte der Gutachtensauftrag wegen des Todes der Mutter nicht abgeschlossen werden, denn der Gutachter konnte gemäss eigenen Angaben selber nicht mehr persönlich mit ihr sprechen. Das Strafverfahren gegen die Mutter dürfte wegen ihres Todes heute sicher eingestellt worden sein.

Bereits aus ethischen Grundsätzen ist es ein heikles Unterfangen, im Nachhinein intime Details einer Verstorbenen öffentlich darzulegen. Diese kann sich bekanntlich nicht mehr selber gegen diese Vorwürfe wehren.

Auch aus strafprozessualen Grundsätzen und wegen des Persönlichkeitsschutzes ist dieses Verhalten auf den ersten Blick schwierig nachzuvollziehen. Art. 3 StPO garantiert die Achtung der Menschenwürde. Art. 69 Abs. 3 StPO und Art. 74 StPO schreiben die Geheimhaltung während laufender Strafverfahren vor. Nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie in deren Einverständnis die Polizei dürfen unter bestimmten Voraussetzungen über das Strafverfahren berichten. Hier ist das Strafverfahren ohne vollständige Abklärung des Sachverhaltes eingestellt worden. Ein gerichtshöfentliches Verfahren, in welchem die Mutter ihre Sicht der Dinge hätte darstellen können, wird somit nie stattfinden. Gründe, weshalb bei eingestellten Strafverfahren die oben genannten Grundsätze der Geheimhaltung nicht gelten sollen, sind nicht einsichtig. Auffallend ist, dass keine Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Polizei anlässlich der Pressekonferenz anwesend waren.

Art. 28 ZGB beinhaltet auch einen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Insbesondere kann das Schlechtmachen von Verstorbenen auch ein falsches Bild auf die nahen Angehörigen werfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat Prof. Dr. Frank Urbaniok den Auftrag erteilt, an der Pressekonferenz und in Interviews über seine Begutachtung zu sprechen? Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurde ihm erlaubt, sein Wissen anlässlich der Pressekonferenz und im Interview im Tages-Anzeiger kundzutun?
2. Wer hat Prof. Dr. Frank Urbaniok vom Amtsgeheimnis entbunden? Wenn keine Entbindung erfolgte, weshalb nicht?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass nur die Staatsanwaltschaft oder allenfalls die Polizei die Öffentlichkeit über das Strafverfahren hätte orientieren dürfen? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Erachtet es der Regierungsrat mit Art. 28 ZGB vereinbar, dass derartige intime Details über das Privatleben einer Verstorbenen in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit in Zukunft die Persönlichkeitsrechte anlässlich von Medienorientierungen besser geschützt werden?

Markus Bischoff